

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

**der Stadt Ludwigshafen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Dr. Eva Lohse, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen/Rhein**

nachfolgend *Stadt* genannt

und

**der Immobilienverwaltung Görtz KG, Siemensstr. 2a, 67141 Neuhofen,
vertreten durch Herrn Peter Görtz**

nachfolgend *Investorin* genannt

wird folgender städtebaulicher Vertrag im Sinne des § 11 BauGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung geschlossen.

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen hat am 1. März 2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 631 'In der kurzen Mörschgewanne' beschlossen. Ziel der Planung ist es, die Nutzung der bisherigen Grünfläche (mit Hinweis auf eine potenzielle Straßenbaumaßnahme) durch einen gewerblichen Betrieb (Großbäckerei) zu ermöglichen.

Im Zuge der Standortprüfung wurden verschiedene Bereiche im Stadtgebiet betrachtet, die bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. bereits in einem Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt sind. Sie wurden aus unterschiedlichen Gründen verworfen.

Aufgrund der Größe des Unternehmens mit Filialen auch außerhalb des Stadtgebietes von Ludwigshafen, den für Bäcker üblichen nächtlichen Lieferzeiten sowie dem Ausbau des betriebseigenen gastronomischen Angebotes mit 'Schaubäckerei' ist eine öffentlichkeits- und werbewirksame Lage am Ortsrand mit guter Anbindung an den überörtlichen Verkehr zwingend notwendig.

Die ausgewählte Fläche kann alle Standortvoraussetzungen erfüllen und bietet darüber hinaus den Vorteil der guten Anbindung an den ÖPNV. Die *Stadt* hat hohes Interesse, mittelständische Unternehmen des Handwerks im Stadtgebiet anzusiedeln und ihnen entsprechende Möglichkeiten zu bieten.

Die *Stadt* ist im Rahmen des Flächenmanagements gehalten, Neuversiegelungen auf Flächen, die bisher noch nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind zu

§ 14 Wirksamkeit

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und mit Beschluss des Vertrages durch den Stadtrat sowie dem Beschluss des Bebauungsplans Nr. 631 'In der kurzen Mörschgewanne' als Satzung wirksam.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages ergibt, dass der Vertrag durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen am Rhein, den

Für die Stadt Ludwigshafen

.....
(OB Dr. Lohse)

Ludwigshafen am Rhein, den

Für die Immobilienverwaltung Görtz KG

.....
(Peter Görtz)